



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf zur Zwölften Verordnung zur Änderung der
Bundesbeihilfeverordnung
(vom 6. Juli 2026)

Berlin, 23.10.2026

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

1. Grundlegende Bewertung des Verordnungsentwurfs

Die Bundesärztekammer begrüßt grundsätzlich die mit dem Verordnungsentwurf beabsichtigte Anpassung der Bundesbeihilfeverordnung und das Ziel, die Regelungen zur Beihilfefähigkeit psychotherapeutischer Leistungen sachgerecht fortzuentwickeln.

Im Hinblick auf die vorgesehene Änderung in Bezug auf genehmigungsfreie Kurzzeittherapien besteht jedoch Klarstellungsbedarf, da die beabsichtigte Neufassung die unterschiedlichen Mindestdauern von Einzel- und Gruppenbehandlungen nicht hinreichend berücksichtigt.

2. Stellungnahme im Einzelnen

Aufwendungen für Kurzzeittherapien

Artikel 1 Nr. 9 – Änderung von § 18a Abs. 6 BBhV

A) Beabsichtigte Neuregelung

Nach dem Verordnungsentwurf soll zur Vereinheitlichung und vereinfachten Beihilfeabrechnung der Erstattungsumfang für Kurzzeittherapien ohne Genehmigung durch die Festsetzungsstelle in Anlehnung an die seit Juli 2024 geltenden „Gemeinsamen Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer, der Bundespsychotherapeutenkammer, des Verbandes der Privaten Krankenversicherung und der Beihilfeträger von Bund und Ländern zur Erbringung neuer psychotherapeutischer Leistungen“, unabhängig davon, ob es sich um eine Einzel- oder Gruppenbehandlung handelt, einheitlich in Einheiten von 25 Minuten je Krankheitsfall heruntergebrochen werden.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer hält die vorgesehene Änderung auf Grundlage der seit Juli 2024 geltenden Gemeinsamen Abrechnungsempfehlungen für fachlich nicht zutreffend. Nur bei den Kurzzeittherapien als Einzelbehandlung umfasst eine Einheit mindestens 25 Minuten. Bei Kurzzeittherapien als Gruppenbehandlung hingegen umfasst eine Einheit mindestens 50 Minuten. Durch die beabsichtigte Neuregelung würde das Kontingent für Kurzzeittherapien als Gruppenbehandlung de facto um die Hälfte reduziert. Demzufolge sollten die unterschiedlichen Mindestdauern für Einzel- und Gruppenbehandlungen ausdrücklich benannt werden.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

§ 18a Abs. 6 BBhV sollte wie folgt formuliert werden:

„Aufwendungen für Kurzzeittherapien sind ohne Genehmigung durch die Festsetzungsstelle im Umfang von 48 Einheiten je Krankheitsfall als Einzel- oder Gruppenbehandlung

beihilfefähig. Bei der Einzelbehandlung umfasst eine Einheit mindestens 25 Minuten, bei der Gruppenbehandlung mindestens 50 Minuten.

Für Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für Menschen mit einer geistigen Behinderung sind Aufwendungen im Umfang von 60 Einheiten einer genehmigungsfreien Kurzzeittherapie je Krankheitsfall beihilfefähig. Bei der Einzelbehandlung umfasst eine Einheit mindestens 25 Minuten, bei der Gruppenbehandlung mindestens 50 Minuten.“